



oberstammheim

# **Benützungsreglement Sportplatz Schelmengrueb**

vom 16.07.2012

## 1. Allgemeines

### 1.1. Eigentum

Der Sportplatz Schelmengrueb (nachfolgend Sportplatz genannt) ist Eigentum der Gemeinde Oberstammheim.

### 1.2. Umfang

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Benützung der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen auf dem Sportplatzgelände Kat. Nr. 3795:

- eingezäuntes Kunstrasenspielfeld mit Beleuchtung
- Naturrasenspielfeld mit Beleuchtung
- Parkplätze/Zufahrten

### 1.3. Organe, Aufsicht

Der Entscheid in Bezug auf Änderungen im Bestand des Sportplatzes (Erweiterungen, Ersatz von bestehenden Anlageteilen, Aufhebung der Anlage) liegt beim Gemeinderat Oberstammheim.

Für die Aufsicht über die Benützung und den laufenden Unterhalt der Anlage ist die Sportplatzkommission zuständig. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates Oberstammheim (Vorsitz)
- 1 Mitglied des Gemeinderates Unterstammheim
- 1 Mitglied des Gemeinderates Waltalingen
- 1 Mitglied des Vorstandes des FC Stammheim
- Platzwart

Die unmittelbare Aufsicht über den Sportplatz obliegt dem Platzwart. Er wird von der Sportplatzkommission gewählt. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Pflichtenheft zu regeln.

Die Koordination der Platzbelegung liegt bei dem vom FC Stammheim abgeordneten Mitglied der Sportplatzkommission. In strittigen Fällen entscheidet die Sportplatzkommission abschliessend.

## 2. Benützung

### 2.1. Benützungsrechte

Die Sportanlage steht allen ortsansässigen Sportvereinen, den Politischen Gemeinden sowie der Schulgemeinde des Stammertals unentgeltlich zur Verfügung.

Die Anlage kann von auswärtigen Vereinen und Organisationen für sportliche Wettkämpfe und Veranstaltungen gemietet werden. Anträge/Reservierungen sind via Gemeinderat Oberstammheim an die Sportplatzkommission zu richten. Mit der Reservation übernehmen die Veranstalter die Verpflichtung, sich an sämtliche Vorgaben und Pflichten zu halten.

Über eine kurzfristige Platzbenützung entscheidet der Platzwart. Die Bedürfnisse der Berechtigten gemäss Punkt 2.1 Abs. 1 haben immer Vorrang.

## **2.2. Benützungszeiten**

Die Anlage steht täglich von 08.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Gesuche für abweichende Benützungszeiten sind der Sportplatzkommission spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.

Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an den Weihnachtstagen sind öffentliche Sportveranstaltungen auf dem Sportplatz untersagt.

## **2.3. Platzordnung**

Die Platzordnung ist strikte einzuhalten.

Der Platzwart ist berechtigt, Personen vom Gelände zu weisen, wenn sich diese nicht an dessen Anweisungen halten.

Zu widerhandlungen gegen die Benützungsvorschriften bezüglich Betreten des Kunstrasenplatzes können gebüsst werden.

## **3. Unterhalt**

### **3.1. Zuständigkeit**

Der von der Sportplatzkommission gewählte Platzwart ist im Rahmen seiner Kompetenzen und Ausbildung für den laufenden Unterhalt zuständig. Er erledigt die regelmässig anfallenden Arbeiten, überwacht und kontrolliert die Anlage und meldet besondere Vorkommnisse dem vom FC Stammheim abgeordneten Mitglied der Sportplatzkommission. Dieser unterrichtet den Vorsitzenden der Sportplatzkommission über gravierende Vorfälle.

### **3.2. Kosten**

Die Betriebskosten der Anlage gehen grundsätzlich zu Lasten des FC Stammheim. Die politischen Gemeinden des Stammertals beteiligen sich im Rahmen einer jährlichen Pauschale. Diese richtet sich nach der Einwohnerzahl per 31. Dezember des dem Betriebsjahr vorangegangenen Jahres.

Die Aufwendungen für baulichen sowie ausserordentlichen Platzunterhalt gehören nicht zu den Betriebskosten. Über die Kostentragung entscheiden die Gemeinderäte der Talgemeinden auf Antrag der Sportplatzkommission.

Bei Fremdveranstaltungen und Anlässen von Dritten kann eine Platzmiete in Rechnung gestellt werden. Die Einnahmen fliessen in die Vereinskasse des FC Stammheim.

### **3.3. Inspektion**

Die Anlage wird mindestens zweimal jährlich (oder nach Bedarf) durch die Sportplatzkommission inspiziert. Festgestellte Mängel und Schäden werden schriftlich aufgenommen und protokolliert.

## **4. Werbung**

### **4.1. Zuständigkeit**

Um das Hauptspielfeld können permanent sichtbare Werbetafeln angebracht werden. Diese sind einheitlich zu gestalten. Gesuche für das Anbringen sind an die Sportplatzkommission zu richten.

#### **4.2. Erträge**

Die Erträge aus den zur Verfügung gestellten Werbeflächen fließen in die Vereinskasse des FC Stammheim.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1. Durchsetzung**

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet diese Benutzerordnung einzuhalten. Zuwiderhandelnde müssen mit Sanktionen rechnen.

#### **5.2. Haftung**

Die Gemeinde Oberstammheim lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Vereine und Veranstalter.

Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Geräten. Organisatoren und Veranstalter haben eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **5.3. Reklamationen**

Reklamationen und Beschwerden sind an die Sportplatzkommission zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Sportplatzkommission sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Oberstammheim zu richten.

#### **5.4. Inkrafttreten**

Dieses Benützungsglement tritt am 16. Juli 2012 in Kraft.

Oberstammheim, 16. Juli 2012

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:      Der Schreiber:

M. Farner              A. Pfenninger